



ÖBVP

Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie

Geschäftsordnung des Berufsethischen Gremium (BEG) des ÖBVP

1. Das Berufsethische Gremium (BEG) ist ein Organ des ÖBVP.

Das BEG ist in seinen Tätigkeiten unabhängig und nicht weisungsgebunden. Es wird in seiner Funktion und seinem Arbeitsauftrag durch die Generalversammlung des ÖBVP bestätigt.

2. Aufgaben

a) Quantitative und qualitative Bearbeitung von Beschwerdefällen aus den Landesverbänden und Analyse von Konfliktschwerpunkten.

Diskussion über Berufspflichten und Rechte der PsychotherapeutInnen sowie über berufsethische Schwerpunktthemen.

Koordination zwischen den Gremien der Bundesländer um eine möglichst einheitliche Vorgangsweise zur Schlichtung von Konfliktfällen zu erreichen.

b) Mitarbeit in den zuständigen Gremien bei der Erstellung von berufsethischen Informationsblättern um Qualitätsstandards der Psychotherapie zu fördern und Konfliktsituationen vorzubeugen.

c) Mitarbeit in den zuständigen Gremien bei der Erstellung von bundesweit verbindlichen Richtlinien für PsychotherapeutInnen, um ethisch verantwortliche Tätigkeitsabläufe von PsychotherapeutInnen in Ausbildung unter Supervision auf einem bestmöglichen Qualitätsniveau in Institutionen und freier Praxis zu sichern.

d) Kontakte zu Ausbildungsvereinigungen, Institutionen, Bundesministerien, Psychotherapiebeirat, EAP-Ethikkommission u.a., um berufsethische Standpunkte des ÖBVP adäquat zu vertreten und zu sichern.

e) Jährlicher Bericht über die Tätigkeitsschwerpunkte des BEG in den NEWS, an den Bundesvorstand oder Generalversammlung.

f) Veröffentlichungen im Psychotherapieforum zu aktuellen Themen aus dem BEG.

g) Organisation berufsethischer Fortbildungen für die MitarbeiterInnen der Beschwerde- und Ethikeinrichtungen.

3. Mitglieder des BEG

Dem BEG des ÖBVP gehört je eine, vom jeweiligen Landesverband delegierte Person an. Diese/r Delegierte soll MitarbeiterIn in einer Beschwerde- oder Ethikeinrichtung des Landesverbandes sein, darf jedoch nicht in einer Vorstandsfunktion seines Landesverbandes oder des ÖBVP Präsidiums sein. Um die Kontinuität wahren zu

können, sollen die Delegierten zum BEG für mindestens 2 Jahre bestellt sein. Für den Fall von Verhinderung eines/einer Delegierten ist eine Ersatzdelegation aus den Beschwerdestellen des jeweiligen Bundeslandes vorzusehen.

Im Sinne einer Öffnung und einer kontinuierlichen Arbeitsfähigkeit des BEG kann aus jedem Landesverband neben der delegierten Person ein/e weitere/r Mitarbeiter/In der Beschwerde- und Ethikeinrichtung an den Sitzungen des BEG teilnehmen.

4. Vorsitz und Bereichsverantwortliche im BEG

Die/der Vorsitzende wird aus dem Kreis der ständigen Mitglieder des Gremiums gewählt. Die Wahl erfolgt durch Abstimmung mit Handzeichen. Auf Anfrage nur eines Mitgliedes nach geheimer Wahl hat diese zu erfolgen. Die Funktionszeit beträgt 2 Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Im Falle eines Rücktrittes der/des Vorsitzenden übernimmt der/die StellvertreterIn die Geschäfte bis zum nächsten Arbeitstreffen, bei welchem eine Neuwahl der/des Vorsitzenden stattfindet. In gleicher Weise erfolgt die Wahl des/der Bereichsverantwortlichen, dessen/deren Funktionszeit ebenfalls 2 Jahre beträgt; weitere Wiederwahlen sind möglich.

Funktionen des BEG sind:

1. Vorsitzende/r
2. StellvertreterIn
3. Finanz- und Statistikverantwortliche/r
4. Psychotherapie-Beiratsdelegierte/r
 - a) in den Ethikausschuss
 - b) in den Beschwerdeausschuss
5. EAP - Ethikkommissionsdelegierte/r

5. Arbeitssitzungen

Im Jahr sind 3 Sitzungen des Berufsethischen Gremiums des ÖBVP vorgesehen. Termin und Ort der Sitzung werden jeweils beim letzten Arbeitstreffen vereinbart. Die Einladung mit Tagesordnung muss spätestens 4 Wochen vor dem Arbeitstreffen erfolgen.

Die Mindestanzahl der TeilnehmerInnen, damit eine Sitzung abgehalten wird, legt der/die Vorsitzende fest.

6. Einladung und Tagesordnung

Die Erstellung der Tagesordnung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n. Jedes Mitglied des Gremiums kann die Aufnahme von Themen in die Tagesordnung bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung beantragen. Ein in die Tagesordnung aufgenommener Punkt kann nur mit Zustimmung der/s Antragstellerin/s abgesetzt werden. Eine Änderung der Tagesordnung ist zu Beginn der Arbeitssitzung mit einfacher Mehrheit möglich.

7. Beschlüsse

Das BEG ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Delegierte aus den Bundesländern anwesend sind. Ausgenommen sind die Wahl der/des Vorsitzenden, seines/r StellvertreterIn sowie Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung. Hierzu ist die Anwesenheit von mindestens sechs Landesdelegierten erforderlich. Beschlüsse sind dann gültig, wenn mindestens 2/3 der Anwesenden dafür stimmen, bei fünf Anwesenden mindestens 4 Anwesende. In Ausnahmefällen können Rundumbeschlüsse auch schriftlich (per E-Mail) erfolgen.

8. Protokoll

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

Das Protokoll soll enthalten:

- a) Datum und Ort der Sitzung
- b) Beginn und Ende der Sitzung
- c) Namen der Teilnehmer, sowie entschuldigte und nicht entschuldigte Teilnehmer
- d) Die bei der Sitzung gemäß der Tagesordnung behandelten Themen, sowie gefasste Beschlüsse.
- e) Die Protokollführung wechselt nach dem Alphabet der Anfangsbuchstaben der Bundesländer.
- f) Der/die SitzungsleiterIn ist von der Aufgabe der Protokollführung entlastet.

Das Protokoll wird von dem/der ProtokollführerIn innerhalb eines Monats nach der Sitzung an alle Mitglieder des Gremiums und an das ÖBVP Büro zur Archivierung versendet (per Mail). Der Einladung zur nächstfolgenden Arbeitssitzung, die spätestens 4 Wochen vor dem Arbeitstreffen von der/dem Vorsitzenden erfolgt, werden mit der Tagesordnung nochmals das Protokoll (und möglichst alle weiteren Unterlagen) angehängt. Über Änderungsvorschläge (des Protokolls), die in der Sitzung eingebracht werden, ist abzustimmen. Beschlossene Änderungen werden im neuen Protokoll des laufenden Arbeitstreffens vermerkt. Das Protokoll gilt nach Abstimmung als genehmigt.

Beschwerdeinhalte oder Namen von BeschwerdeführerInnen und betroffenen PsychotherapeutInnen werden nicht ins Protokoll aufgenommen. Ausnahmen können auftreten, wenn die Inhalte so wichtig sind, dass sie weitere Überlegungen und Handlungen des BEG nach sich ziehen, wie z.B. Stellungnahmen, Artikel, Reaktionen auf die Beschwerde etc.; dann allerdings sind die Inhalte im Protokoll auch nur in allgemein gehaltener Form und so anonymisiert zu gestalten, dass keine Rückschlüsse auf das Bundesland oder PsychotherapeutInnen und KlientInnen möglich sind.

9. Veröffentlichungen

Veröffentlichungen von Informationsblättern und berufsethischen Richtlinien oder Empfehlungen zur Bewältigung von Konfliktsituationen bedürfen einer qualifizierten Mehrheit im BEG um nach außen getragen werden zu können.

10. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung können nur auf Grund eines schriftlich eingebrachten Antrages eines Mitgliedes des BEG mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

11. Verschwiegenheitspflicht

Alle Mitglieder des Berufsethischen Gremiums sind bezüglich konkreter Konfliktfälle bzw. Psychotherapiesituationen zur absoluten Verschwiegenheit gegenüber allen Personen außerhalb des BEG verpflichtet. Dies gilt auch über das Ende der Tätigkeit in diesem Gremium hinaus.

Geänderte Version Jänner 2018